Satzung

des

Arte Suave e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arte Suave". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung § 52.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bewegung und des Sports. Dieser wird insbesondere durch die sportlichen Übungen in den Sportarten Ringen, Brazilian Jiu Jitsu, Grappling, Thai und Kickboxen sowie der allgemeinen Bewegungslehre und allen damit in Zusammenhang stehende Techniken verwirklicht.
 - Der Verein sieht den Sport in erster Linie als soziale Aufgabe zur Schaffung sinnvoller Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, zur Gesundheitsförderung und zur Integration.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird dabei unterteilt in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - nutzen sportliche und außersportliche Vereinsangebote
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - nutzen sportliche und außersportliche Vereinsangebote
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden, besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit
 - Fördermitglieder
 - können auch juristische Personen sein. Der Beitrag wird individuell vereinbart.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem Sportlichen Leiter und dem Sportstättenbeauftragten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - o die Bildung von Arbeitskreisen,
 - o die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - o die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

(4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren danach auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberlinstiftung, Rudolf-Breitscheid-Str.24, 14482 Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2017 in Potsdam beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.